Ergänzungen im Bebauungsplan gem. Ratsbeschluß vom 11.03.1993 im Rahmen der Beschlußfassung zu vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

= Zufahrten zu den Grundstücken

= 10 - kv - Kabel der VEW

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO
WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
0,4 — Grundflächenzahl, GRZ
0,8 — Geschoßflächenzahl, GFZ
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO
o — offene Bauweise
Baugrenzen
Stellung der baulichen Anlage, Hauptfirstrichtung

4. Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität, VEW - Station

5. Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
zu erhaltender Einzelbaum
zu erhaltende Hecke

6. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
St — Stellplätze

7. Nachrichtliche Darstellungen
3 — bestehende Wohngebäude mit Hausnummer
Ga — bestehende Garagen
vorgeschlagene Grundstücksteilung
Flurstücksgrenze, Grenzpunkt
1993 — Flurstücksnummer
Zaun
Gehwegbegrenzung

Gestaltungsfestsetzungen

gem. § 81 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

a) Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen einschließlich der Garagen sind in rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen.
Untergeordnete Bauteile wie Wintergärten, Erker oder Balkone sind mit anderen Materialien und in anderen Farben zulässig, diese Flächen dürfen 15% der Gesamtwandfläche nicht überschreiten.

b) Dachform, Dacheindeckung, Dachgauben

Im Planbereich sind nur Satteldächer zulässig.
Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen auszuführen.
Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 2,00m Abstand von den Giebeln (Ortgang) einhalten.

Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Sendenhorst, den 06.11.1992

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hubert Kaiserkamp

Der Beschluß des Rates der Stadt Sendenhorst vom 8.10.92 über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 29.12.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Sendenhorst, den 18.03.1993

Der Stadtdirektor

Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 29.12.92 Nr. 53 Seite 1636 - 1637

Aufstellungsverfahren

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) auf Beschluß des Stadtrates Sendenhorst vom 08.10.92 auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegen. Auslegezeitraum vom 7.01.93 bis 22.01.93. Während der Auslegung wurde auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Der Stadtdirektor

Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 29.12.92 Nr. 53 Seite 1638 - 1639

Der Rat der Stadt hat am 11.03.93 beschlossen:

1. über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB
3. die Begründung zum Bebauungsplan

Sendenhorst, den 18.03.1993

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom: 16. JUNI 1993
Az.: 35.2.1-5205-17/93
Münster, den 16. JUNI 1993

Der Regierungspräsident:
Im Auftrag

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Baubauunplanes am 16.07.93 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satund 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sow§ 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 16.07.1993 Rechtskraft erlangt.

Sendenhorst, den 19.07.1993

Der Stadtdirektor

Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 16.07.93 Nr. 30 Seite 991 - 993

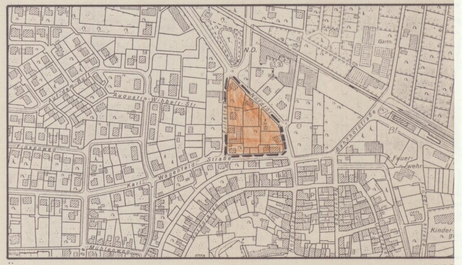

Übersichtsplan M 1:500

SATZUNG DER STADT

SENDENHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 32 "NORDTOR"

Gemarkung: Sendenhorst
Flur: 41

M 1:500

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475)

§§ 1-4, 8-13 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1986 I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127)

Planzeichenverordnung 1990 vom 07.03.1990 (BGBl. I. I S. 141)

Landesbauordnung - BauO NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419)

Wohnungsbau - Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926